

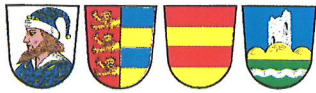


*Kindertageseinrichtung
Hechlingen am See*

Heidenheimer Straße 17

91719 Heidenheim – Hechlingen am See

Tel.: 09833/1370



Markt Heidenheim
91719 Heidenheim

November 2024

„Hilf mir, es selbst zu tun“
(Maria Montessori)

Liebe Eltern!

Ihr Kind wird von jetzt an einige Stunden des Tages in unserer Kindertageseinrichtung verbringen; wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Wir möchten Ihrem Kind die Möglichkeit bieten, mit anderen Kindern zusammen seine Fähigkeiten zu entwickeln, fantasievoll zu spielen und selbstständiger zu werden. Ihr Kind wird Zugang zu christlichen Lebenserfahrungen und Wertvorstellungen bekommen. Praktisch gelebt durch: Gebet, Lied, Spiel, biblische Geschichten, Feiern kirchlicher Feste. Dies ist alles einbezogen in die gesamte Erziehungsarbeit und geschieht in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit und schließt die Achtung vor anderen Glaubensüberzeugungen ein. Wir sind bemüht, durch gute Zusammenarbeit mit der Schule Ihr Kind auf den Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule vorzubereiten. Wir bieten vielfältige bereichsübergreifende Spielmöglichkeiten und Spielformen an. Wir streben z.B. an, dass die Kinder Lernanregungen wiederfinden, die ihnen helfen ihre Lebenswelt zu erweitern, Basiskompetenzen zu erwerben und ihre Persönlichkeit zu entwickeln. Wir wollen, dass Ihr Kind sich an seinem schöpferischen Tun freut und dies weiterentwickelt.

Wirklich sinnvoll kann der Besuch der Kindertageseinrichtung für Ihr Kind aber nur dann sein, wenn wir - Eltern, Erzieher und Träger - uns gegenseitig ergänzen und Ihr Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Dazu gehört, dass wir uns kennen lernen und über Erziehungsfragen miteinander reden. Darum freuen wir uns, wenn Sie sich für unsere Arbeit interessieren, uns besuchen und an den Elternveranstaltungen teilnehmen. Wenn Sie weitere Informationen über unsere Erziehungsarbeit wünschen, so steht Ihnen auch unsere Konzeption zur Einsicht zur Verfügung. Auch der von Ihnen gewählte Elternbeirat steht Ihnen ebenfalls als Gesprächspartner zur Verfügung.

Bitte lesen Sie die nachstehende Ordnung für die Kindertageseinrichtung durch; diese ist für Sie und uns verbindlich. Wir wünschen Ihrem Kind einen angenehmen Aufenthalt in unserer Kindertageseinrichtung Hechlingen am See.

Mit freundlichen Grüßen

Sabrina Rebelein
(Leiterin des Kindergartens)

Susanne Feller
(Träger des Kindergartens)

Ordnung

für die gemeindliche Kindertageseinrichtung in Hechlingen am See ab 01. September 2017

Im Einzelnen richtet sich die Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung (Kita) nach der folgenden Ordnung und den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 08.07.2005 (GVBl I S. 236) i. d. F. vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 05.12.2005 (GVBl I S.633) i. d. F. vom 06.12.2016 (GVBl. S. 394).

Grundlagen und Ziele unserer Arbeit

Die gemeindliche Kindertageseinrichtung Hechlingen am See versteht sich als familienergänzende Erziehungseinrichtung. Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen leisten ihre Aufgaben im Rahmen des Bayer. Erziehungsplanes (BEP) in enger Zusammenarbeit mit den Eltern (vgl. Art. 10 ff BayKiBiG i.V.m. AVBayKiBiG). Das bedeutet, dass die Basiskompetenzen der Kinder im pädagogischen Alltag gestärkt werden. Kreativ und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird nach den im BEP vorgegebenen Zielen gearbeitet. Dadurch soll eine Brücke zwischen den Absichten der Gesellschaft und der Entwicklungswelt und -freude der Kinder geschlagen werden.

1. Aufnahmebedingungen

- 1.1 Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder zwischen dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag abgeschlossen ist.
- 1.2 Kinder, die wegen Mangel an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen.
- 1.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen und die Bedürfnisse der übrigen Kinder berücksichtigt wird.
- 1.4 Bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist ein Betreuungsvertrag mit Anlagen zwischen dem Markt Heidenheim und den Personensorgeberechtigten abzuschließen.
- 1.5 Diese Ordnung und die Konzeption der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- 1.6 Kinder, die keinen Ausreichenden Schutz gegen Masern vorweisen können, dürfen in der Kindertageseinrichtung nicht aufgenommen werden (STIKO).

2. Besuch der Kindertageseinrichtung

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- 2.2 Die Kindertageseinrichtung ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
- | | |
|-------------------------|-------------------|
| Montag – Donnerstag | 07.00 – 14.00 Uhr |
| Dienstag zusätzlich bis | 16.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 – 13.00 Uhr |
- 2.3 Die Buchungszeiten sind einzuhalten. Außerhalb der Buchungszeiten können die Kinder nicht im Kindergarten verbleiben.
Die Kernzeit für die pädagogische Arbeit liegt zwischen 08.00 und 12.00 Uhr.
- 2.4 Im Interesse Ihres Kindes und der Gruppe ist die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu besuchen.
- 2.5 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, die Leiterin umgehend zu verständigen.
- 2.6 Kranke Kinder können in der Regel nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden.
- 2.7 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hauterkrankungen) sowie beim Befall von Läusen und anderem Ungeziefer muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 2.8 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – den Kindergarten wieder besucht, ist die Vorlage einer ärztlichen, schriftlichen Einverständniserklärung erforderlich.

3. Ferien

- 3.1 Ferien werden vom Träger im Benehmen mit den Mitarbeitern und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
Folgende Schließtage sind vorgesehen:
Weihnachten: in Anlehnung an die Schulferien
Pfingsten: 1 Woche
Sommer: ca. 15 Tage (3 Wochen)
Brückentage oder Osterferien
- 3.2 Die Ferien werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 3.3 Die Kindertageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes, Epidemien sowie Pandemien, staatlicher Zuweisung, zeitweilig geschlossen werden.

4. Beitragsregelung

- 4.1 Mit dem Beitrag beteiligen sich die Eltern an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Deshalb ist pünktliche und ordnungsgemäße Zahlung unumgänglich. Der Gesamtmonatsbeitrag wird im Voraus von Ihrem Konto abgebucht.
- 4.2 Folgende Beiträge werden erhoben: **siehe Anlage 1**
zzgl. 3,00 € Spiel- und Teegeld.
- 4.3 Der Elternbeitrag ist in voller Höhe bis zum Ablauf des Abmeldetermins zu bezahlen.
- 4.4 Auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten, dasselbe gilt für die Kindergartenferien.
- 4.5 In sozialen Härtefällen kann vom Träger eine Sonderregelung getroffen und / oder die Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt / Sozialamt beantragt werden.

5. Abmeldung

- 5.1 Eine Abmeldung kann jeweils nur zum Monatsende, 4 Wochen im Voraus, schriftlich erfolgen bzw. während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig (siehe Anlage im Betreuungsvertrag).

6. Aufsicht und Versicherung

- 6.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 6.2 Die Erzieherin übernimmt die Kinder in den Räumen der Kindertageseinrichtung und entlässt sie an der Grundstücksgrenze aus ihrer Aufsichtspflicht.
- 6.3 Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück sowie in der Kindertageseinrichtung selbst ist das Kind gesetzlich gegen Unfall versichert; dies gilt nicht für die Zeit vor Öffnung und nach Schließung der Kindertageseinrichtung.
- 6.4 Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- 6.5 Die Erzieherin ist zu verständigen, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Kindern unter 12 Jahren dürfen wir keine Kindergartenkinder anvertrauen.
- 6.6 Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug und Fahrräder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

7. Elternbeirat

In unserer Kindertageseinrichtung wird zu Beginn jedes Kindergartenjahres von der Elternschaft ein neuer Elternbeirat gewählt. Zweck und Ziel dieses Elternbeirates ist es, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern und Grundschule zu fördern. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 14 BayKiBiG).

8. Sonstiges

8.1 Kleidung:

Wir bitten Sie, Ihrem Kind dem Wetter entsprechende strapazierfähige Kleidung anzuziehen. Mitzubringen sind: leichte Schuhe zum Wechseln. Um Verwechslungen zu vermeiden, ist das Eigentum der Kinder mit Namen zu zeichnen.

8.2 Brotzeiten:

Geben Sie ein bekömmliches, nahrhaftes Vesperbrot mit (nicht zu viel, keine Naschereien und Getränke). Wegen Unfallgefahr ist das Mitbringen von Glasbehältern nicht gestattet.

8.3 Medikamentengabe:

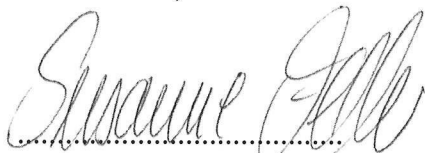
Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. In Ausnahmefällen werden verschreibungspflichtige Medikamente gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht, wenn eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt (siehe Anlage im Betreuungsvertrag).

8.4 Elternsprechstunden: nach Vereinbarung

Telefon-Nummer: 09833/1370

Elternabende: Hierzu werden Sie rechtzeitig eingeladen

Heidenheim, 01. Juni 2023



Susanne Feller
1. Bürgermeisterin



Kindergartenleiterin

Gebührentabelle über die Elternbeiträge für die Kita des

Marktes Heidenheim - Hechlingen am See

ab 01.März 2020

(Diese Gebührentabelle ist Anhang und Bestandteil der Ordnung der gemeindlichen Kita Hechlingen am See des Marktes Heidenheim).

Regelkinder (3 Jahre bis Einschulung)

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Monatsbeiträge 1. Kind im Kindergarten	Je Geschwisterkind im Kindergarten
3 – 4 Std.	73,00 Euro	63,00 Euro
4 – 5 Std.	79,00 Euro	69,00 Euro
5 – 6 Std.	85,00 Euro	75,00 Euro
6 – 7 Std.	91,00 Euro	81,00 Euro
7 – 8 Std.	97,00 Euro	87,00 Euro

**Krippenkind
(0 – 3 Jahre)**

Betreuung Stunden	Kosten Euro
2 – 3 Std.	79,00
3 – 4 Std.	85,00
4 – 5 Std.	91,00
5 – 6 Std.	97,00
6 – 7 Std.	103,00

Im Kindergartenjahr in dem das Kind 3 Jahre alt wird bzw. ist, reduziert sich der jeweilige Elternbeitrag um die Höhe des staatlichen Zuschusses von 100,00 € (keine Auszahlung eines evtl. „Plus“ an die Eltern).

Anlage 1/2

Die Beiträge werden in der Regel jeweils zu Beginn des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen.

Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten. Bei Überschreitung von mehr als 3-mal im Monat, wird ab dem nächsten Monat die nächst höhere Buchungszeit abgerechnet.



Susanne Feller
1. Bürgermeisterin